

**Quo vadis Insolvenzrecht?**  
Einladung zum Webinar am 17.11.2020, 16 Uhr



Was kann das Schutzschirmverfahren? – S. 2



Webinar zum neuen Insolvenzrecht am 17.11.2020 – S. 4



Unternehmensführung in der Pandemie – S. 7

## Winter is Coming

Was bringt das Schutzschirmverfahren? Quo vadis Insolvenzordnung?

Handelsblatt

**BESTE**  
Steuerberater

2020

bdp  
Bormann Demant & Partner  
Berlin

Im Test: 4.189 Steuerberater  
Partner: S.W.I. Finance  
Handelsblatt · 01.04.2020



Steuern- und Steuersystem in China – S. 9



Verkauf auf Rechnung als Einladung für Kriminelle – S. 11

### Was kann das Schutzschirmverfahren?

Das Schutzschirmverfahren ist ein sehr sinnvolles Instrument, um Restrukturierungsmaßnahmen bei einer nahenden Krise planvoll und zielorientiert anzustoßen.

Mit dem „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) von 2011/12 wurde im deutschen Insolvenzrecht ein Paradigmenwechsel eingeleitet: Ein Insolvenzverfahren sollte fortan nicht mehr primär der Zerschlagung des Unternehmens zur bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger dienen, sondern vor allem die Möglichkeit einer Sanierung erleichtern.

Jetzt steht eine weitere große Entwicklungsstufe des Insolvenzrechts unmittelbar bevor: Bereits zum Jahreswechsel soll das „Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts“ (SanInsFoG) in Kraft treten. Mit der geplanten Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für ein vor- bzw. außerinsolvenzliches Sanierungsverfahren wird die weitreichendste Änderung der deutschen Insolvenzordnung seit ihrem Inkrafttreten 1999 angestoßen.

Weil der Gesetzgeber Krisenunternehmen möglichst frühzeitig in ein reguliertes Verfahren zur Restrukturierung oder

Abwicklung zwingen will, weitet er die Geschäftsführerhaftung schon bei nur drohender Zahlungsunfähigkeit in einer übertriebenen Weise aus. Über die anstehenden Änderungen wollen wir Sie in einem Webinar am 17.11.2020 informieren (mehr dazu auf Seite 4).

Über die Möglichkeiten der mit dem ESUG gestärkten Eigenverwaltung haben wir in bdp aktuell 171 und 172 informiert und eine Bilanz der Entwicklung unter dem ESUG seit 2012 gezogen. Diese setzen wir nun in dieser Ausgabe fort und analysieren die Errungenschaften und Möglichkeiten des seinerzeit als Spezialfall der Eigenverwaltung eingeführten Schutzschirmverfahrens.

Erklärtes Ziel der durch das ESUG modernisierten Insolvenzordnung ist, dass überlebensfähigen Unternehmen stärker als bisher eine echte Chance zur Sanierung geboten werden soll. Ein Insolvenzverfahren soll nicht primär der Zerschlagung





des Unternehmensträgers zur bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger dienen, sondern auch die Möglichkeit einer Sanierung eröffnen. Aber dies soll nicht zum Selbstzweck erfolgen, sondern insbesondere eine Besserstellung der Gläubiger gegenüber einer Zerschlagung oder übertragenden Sanierung (Stichwort *asset deal*) eröffnen.

Grund für diese veränderte Strategie in der Insolvenzordnung war unter anderem auch, dass sich verschiedene deutsche Restrukturierungsfälle in das Ausland begeben hatten, um nach dortigem nationalen Recht die wirtschaftlich erforderlichen Restrukturierungsmaßnahmen umzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber sah sich seinerzeit aus dem „Wettbewerb der Rechtsordnungen“ heraus gezwungen, Elemente in seine nationale Rechtsordnung einfließen zu lassen, die von den Unternehmen bzw. den Rechtsanwendern „nachgefragt“ wurden.

### Schutzschirmverfahren als neues Element im deutschen Insolvenzrecht

Ein im deutschen Insolvenzrecht bis dahin neues Element ist die Möglich-

Das Schutzschirmverfahren ist ein sehr sinnvolles Instrument, um Restrukturierungsmaßnahmen bei einer nahenden Krise planvoll und zielorientiert anzustoßen. Das A und O ist dabei die weitsichtige Planung und die Einbindung von Sanierungsprofis.

keit des Schuldners, sich im Rahmen der Vorbereitung einer Sanierung bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung in ein sogenanntes Schutzschirmverfahren zu begeben (§ 270b InsO). Der Schuldner kann dann für eine Zeit von bis zu drei Monaten Vollstreckungsschutz erhalten und die Kontrolle über sein Unternehmen

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) von 2011/12 wurde im deutschen Insolvenzrecht ein Paradigmenwechsel eingeleitet: Ein Insolvenzverfahren sollte fortan nicht mehr primär der Zerschlagung des Unternehmens zur bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger dienen, sondern vor allem die Möglichkeit einer Sanierung erleichtern.

Jetzt steht eine weitere große Entwicklungsstufe des Insolvenzrechts unmittelbar bevor: Bereits zum Jahreswechsel soll das „Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts“ (SanInsFoG) in Kraft treten. Damit wird die weitreichendste Änderung der deutschen Insolvenzordnung seit ihrem Inkrafttreten 1999 angestoßen.

**Was kann und wie funktioniert das Schutzschirmverfahren?** Über die Möglichkeiten der mit dem ESUG gestärkten Eigenverwaltung haben wir in bdp aktuell 171 und 172 informiert und eine Bilanz der Entwicklung unter dem ESUG gezogen. Diese setzen wir nun fort und analysieren die Errungenschaften und Möglichkeiten des seinerzeit als Spezialfall der Eigenverwaltung eingeführten Schutzschirmverfahrens.

**Quo vadis Insolvenzrecht?** Damit Sie wissen, was bei dieser einschneidenden Umwälzung des Sanierungs- und Insolvenzrechts auf Sie zukommt, laden wir Sie ein zu einem Webinar am 17. November 2020 ab 16 Uhr.

**Unternehmensführung in der Pandemie:** Um herauszufinden, wie unsere Mandanten mit der aktuellen Situation umgehen und welche Maßnahmen sie ergriffen haben, werden wir in dieser und den folgenden Ausgaben von bdp aktuell immer wieder mit Führungskräften über diese schwierigen Fragen sprechen. Den Anfang macht in diesem Monat der CEO der Schlote-Gruppe, Jürgen Schlote.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- die internationalen Aktivitäten von bdp.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Dr. Michael Bormann

**Dr. Michael Bormann**  
ist Steuerberater  
und seit 1992  
bdp-Gründungspartner.



# Einladung zum Webinar am 17.11.2020

## Webinar: Quo vadis Insolvenzrecht?

Was bringt der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts („SanInsFoG-RegE“)?

In Umsetzung der europäischen Restrukturierungsrichtlinie und getrieben durch die COVID-19-Pandemie hat die Bundesregierung mit der Vorlage des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts („SanInsFoG-RegE“) die größte Veränderung des deutschen Insolvenz- und Restrukturierungsrechts seit Inkrafttreten der InsO im Jahr 1999 angestoßen.

Und Obacht: Verging bei der letzten größeren Reform, dem Ende 2011 verabschiedeten Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) zwischen Referentenentwurf und Verkündung noch ein gutes Jahr, soll es jetzt sehr schnell gehen: **Das SanInsFoG soll bereits zum Januar 2021 in Kraft treten!**



Damit Sie wissen, was bei dieser einschneidenden Umwälzung des Sanierungs- und Insolvenzrechts auf Sie zukommt, laden wir Sie ein zu einem Webinar am **17. November 2020 ab 16 Uhr**

Ihre Referenten sind:



**Dr. Michel Bormann**  
Steuerberater und bdp-  
Gründungspartner



**Dr. Jens-Christian Posselt**  
Rechtsanwalt bei  
bdp Hamburg Hafen

### Was sind die Kernpunkte der Reform?

Zentral ist, dass ein gesetzlicher Rahmen für ein **vor- bzw. außerinsolvenzliches Sanierungsverfahren** geschaffen werden wird. Im Rahmen eines sogenannten Restrukturierungsplans und mit einem Verfahren, das stark an das Insolvenzplanverfahren angelehnt ist, sollen Krisenunternehmen ermuntert werden, möglichst frühzeitig gesetzlich normierte Verfahren für die Sanierung in Anspruch zu nehmen. Diese Verfahrensweise kann durchaus Charme haben, denn sie gilt nicht als offizielles Insolvenzverfahren, welches im Handelsregistereintrag der Gesellschaft für jedermann einsehbar ist und spätere Finanzierungen erheblich erschwert.

Die Reform wird weitgehende Änderungen der Insolvenzordnung und einer Vielzahl weiterer Gesetze mit sich bringen. Dabei sticht heraus, dass die **Haftung des Geschäftsführers** massiv ausgeweitet werden soll, indem bereits im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit Pflichten zum Schutz der Gläubiger begründet werden, wie sie bisher erst nach Eintritt der Insolvenzreife bestanden. Damit steigt das Risiko der Inanspruchnahme durch Gläubiger und insbesondere durch einen späteren Insolvenzverwalter enorm.

Hier hat der Gesetzgeber in dem Willen, möglichst frühzeitig eine regulierte Verfahrensweise für die Abwicklung von Krisenunternehmen zu erzwingen, unseres Erachtens weit über das Ziel hinaus geschossen und die Risiken für Geschäftsführer in Deutschland nunmehr vollends unkalkulierbar gemacht.

bdp ist als Kanzlei seit über 20 Jahren in der Restrukturierung und Sanierung von Unternehmen im rauen Fahrwasser erfolgreich tätig und möchte Ihnen mit dieser Erfahrung den neuen Gesetzesentwurf für Unternehmer und Praktiker näher erläutern und kommentieren.

Weitere Informationen unter: [www.bdp-team.de/events](http://www.bdp-team.de/events)



sichern. In dieser Zeit kann der Schuldner ein Sanierungskonzept erarbeiten, das er dann als Insolvenzplan im später eröffneten Insolvenzverfahren als sogenannten „prepackaged plan“ zur Abstimmung stellen kann.

### Ein Schutzschirmverfahren steht stets im Kontext einer Eigenverwaltung

Das Schutzschirmverfahren steht aber nicht isoliert in der Insolvenzordnung. Es handelt sich beim Schutzschirmverfahren um den Spezialfall einer vorläufigen Eigenverwaltung gemäß §270a InsO. D.h., ein Schutzschirmverfahren steht immer im Kontext einer Eigenverwaltung. Demzufolge darf ein Insolvenzgericht ein Schutzschirmverfahren nur dann anordnen, wenn ein Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos ist, d.h., ein Schutzschirmverfahren darf keine Nachteile für die Gläubiger erwarten lassen (vgl. §§270a Abs.1 Satz1, 270 Abs.2 Nr.2 InsO).

Demzufolge stellt das Schutzschirmverfahren eine Stärkung der Eigenverwaltung dar. Vereinzelt Insolvenzrichter haben auch schon vor der Kodifizierung des Schutzschirmverfahrens Schuldner für eine Zeit von drei Monaten einen Vollstreckungsschutz gewährt, ohne dass eine ausdifferenzierte gesetzliche Regelung hierzu existierte. Das vage Hoffen auf einen innovativen oder wohlwollenden Insolvenzrichter wurde dann aber durch eine verbindliche gesetzliche Regelung, die Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen nennt, abgelöst.

### Schutzschirmverfahren muss genau geplant werden

Mit dem Schutzschirmverfahren kann das wirtschaftlich angeschlagene Unternehmen den Sanierungsprozess eigenständig fortsetzen und Konzepte zur Eigensanierung weiterverfolgen, ohne dass ihm dabei die Kontrolle über das Verfahren durch das Insolvenzgericht entzogen wird. Das Unternehmen kann daher seine Sanierungsmannschaft selbst aussuchen und bekommt durch das Gesetz die Rechtssicherheit, dass Dritte diese Sanierungsmannschaft nicht



auswechseln können. Mit dem Schutzschirmverfahren kann in personeller und inhaltlicher Hinsicht der Sanierungsprozess kontinuierlich und selbstbestimmt gestalten werden.

Nach einem gescheiterten außergerichtlichen Versuch einer Eigenanierung kann diese mit insolvenzrechtlichen Instrumentarien in Form eines Schutzschirmverfahren fortgesetzt werden. Viel Zeit bleibt dem Unternehmen dann aber nicht. Denn das kriselnde Unternehmen muss das Schutzschirmverfahren frühzeitig zur außergerichtlichen Sanierung mit einplanen. Von allergrößter Wichtigkeit bei einem Schutzschirmverfahren, dessen zentrales Element als Mittel der Eigenanierung der vorzubereitende Insolvenzplan darstellt, ist eine genaue Planung des Schutzschirmverfahrens. Ad hoc und ungeplant ein Schutzschirmverfahren zu initiieren ist nicht möglich.

Die gesetzliche Regelung des § 270b InsO, die zum 01. März 2012 in Kraft trat, sieht wie folgt aus, wobei diese in die Regelungen der § 270a InsO (Eröffnungsverfahren der Eigenverwaltung) und § 270c InsO (Bestellung des Sachwalters) eingebettet ist:

### § 270a InsO Eröffnungsverfahren

(1) Ist der Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos, so soll das Gericht im Eröffnungsverfahren davon absehen,

1. dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot aufzuerlegen oder
2. anzuordnen, dass alle Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.

Anstelle des vorläufigen Insolvenzverwalters wird in diesem Fall ein vorläufiger Sachwalter bestellt, auf den die §§ 274 und 275 entsprechend anzuwenden sind.

(2) Hat der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt und die Eigenverwaltung beantragt, sieht das Gericht jedoch die Voraussetzungen der Eigenverwaltung als nicht gegeben an, so hat es seine Bedenken dem Schuldner mitzuteilen

und diesem Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen.

### § 270b InsO Vorbereitung einer Sanierung

(1) Hat der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt und die Eigenverwaltung beantragt und ist die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos, so bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans. Die Frist darf höchstens drei Monate betragen. Der Schuldner hat mit dem Antrag eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorzulegen, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

(2) In dem Beschluss nach Absatz 1 bestellt das Gericht einen vorläufigen Sachwalter nach § 270a Absatz 1, der personenverschieden von dem Aussteller der Bescheinigung nach Absatz 1 zu sein hat. Das Gericht kann von dem Vorschlag des Schuldners nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist; dies ist vom Gericht zu begründen. Das Gericht kann vorläufige Maßnahmen nach § 21 Absatz 1 und 2 Nummer 1a, 3 bis 5 anordnen; es hat Maßnahmen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 anzuordnen, wenn der Schuldner dies beantragt.

(3) Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht anzuordnen, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründet. § 55 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Gericht hebt die Anordnung nach Absatz 1 vor Ablauf der Frist auf, wenn

1. die angestrebte Sanierung aussichtslos geworden ist;
2. der vorläufige Gläubigerausschuss die Aufhebung beantragt oder
3. ein absonderungsberechtigter Gläubi-

ger oder ein Insolvenzgläubiger die Aufhebung beantragt und Umstände bekannt werden, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird; der Antrag ist nur zulässig, wenn kein vorläufiger Gläubigerausschuss bestellt ist und die Umstände vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden.

Der Schuldner oder der vorläufige Sachwalter haben dem Gericht den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Nach Aufhebung der Anordnung oder nach Ablauf der Frist entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

### § 270c InsO Bestellung des Sachwalters

Bei Anordnung der Eigenverwaltung wird anstelle des Insolvenzverwalters ein Sachwalter bestellt. Die Forderungen der Insolvenzgläubiger sind beim Sachwalter anzumelden. Die §§ 32 und 33 sind nicht anzuwenden.

Aus dem Gesetz lassen sich zunächst folgende Voraussetzungen für das „Aufspannen“ des Schutzschirmverfahrens ableiten:

- Gesonderter Antrag des Schuldners,
- der Schuldner darf seine Zahlungen noch nicht eingestellt haben bzw. noch nicht zahlungsunfähig sein und
- die Sanierung des Schuldners darf nicht offensichtlich aussichtslos sein.

Der Schuldner hat die Voraussetzungen im Einzelnen darzulegen. Hierzu ist dem Gericht eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorzulegen.

Maßgebend wird dann sein, ob tatsächlich lediglich die Zahlungsunfähigkeit droht oder ob diese bereits eingetreten ist.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, bestimmt das Gericht eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplanes, die längstens drei Monate beträgt. Ferner bestellt das Gericht einen Sachwalter.

Vorschläge des Schuldners hat das

Gericht zu berücksichtigen, es sei denn, die vorgeschlagene Person ist offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet. Der Sachwalter muss ferner personenverschieden von dem Aussteller der genannten, die Gründe darlegenden Bescheinigung sein.

Ein Mitwirkungsrecht für einen vorläufigen Gläubigerausschuss sieht das Gesetz nicht vor.

Als Rechtsfolgen sieht das Gesetz dann vor,

- dass Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu untersagen oder einstellen sind, sofern der Schuldner dies beantragt,
- dass ein Verwertungsverbot nach §21 Abs.2 Nr.5 InsO auszusprechen ist und
- dass (freiwillig) ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt werden kann.

Das Gericht kann nicht

- einen Sachverständigen oder vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen und damit das Eröffnungsverfahren vorantreiben oder
- ein allgemeines Verfügungsverbot oder einen Zustimmungsvorbehalt erlassen.

### **Während des Schutzschirmverfahrens wird nicht über den Eröffnungsantrag entschieden**

D.h., solange die bis zu drei Monate offene Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans läuft, also das Schutzschirmverfahren weder beendet noch aufgehoben wurde, darf das Insolvenzgericht nicht über den Eröffnungsantrag (vgl. §13 InsO) entscheiden, welcher jedem Schutzschirmantrag zwingend zugrunde liegt (sogenannter Suspensiveffekt; §270b Abs.1 InsO). Dieser Suspensiveffekt besteht auch bezüglich anderer, paralleler Gläubigeranträge. Das Unternehmen erhält damit bis zu drei Monate Zeit, um einen Insolvenzplan für eine Eigenanierung vorzubereiten.

Hat das Unternehmen dann einen vorläufigen Sachwalter vorgeschlagen, der die allgemeinen Anforderungen an dieses Amt nicht offensichtlich verfehlt, tritt eine Bindungswirkung sowohl für das Insolvenzgericht als auch für

den vorläufigen Gläubigerausschuss ein (§270b Abs.2 Satz2 InsO).

Das Insolvenzgericht muss dann dem Unternehmen auf Antrag Vollstreckungsschutz gewähren (§270b Abs.2 Satz3 InsO), sodass es eine vollstreckungsmäßige „Verschnaufpause“ erhält. Das Gericht muss dann das Unternehmen auf Antrag auch ermächtigen, Masseverbindlichkeiten zu begründen (§270b Abs.3 Satz1 InsO). Hierdurch werden die neuen Forderungen der Gläubiger im später eröffneten Insolvenzverfahren besser gestellt und die Lieferanten erhalten Sicherheit, dass ihre Forderungen bedient werden und sie auch keinen Anfechtungsgefahren ausgesetzt werden (das ist sehr wichtig bei der unberechenbaren Rechtsprechung der Gerichte in Bezug auf die Anfechtungsregelungen). Hierdurch kann Vertrauen bei den Lieferanten hergestellt bzw. zurückgewonnen werden.

### **Höheres Maß an Verbindlichkeit und Rechtssicherheit**

Gegenüber einer bloßen vorläufigen Eigenverwaltung gemäß §270a InsO tritt ein höheres Maß an Verbindlichkeit und Rechtssicherheit ein.

Das Gericht muss das Schutzschirmverfahren aufheben, wenn

- die angestrebte Sanierung aussichtslos geworden ist,
- der vorläufige Gläubigerausschuss die Aufhebung beantragt oder wenn kein Gläubigerausschuss eingesetzt ist oder
- ein absonderungsberechtigter Gläubiger oder ein Insolvenzgläubiger die Aufhebung beantragt und diese Gläubiger benachteiligende Umstände des Schutzschirmverfahrens glaubhaft machen.

Das Insolvenzgericht wird dann, wenn das Schutzschirmverfahren durch das Gericht aufgehoben wird, über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entscheiden.

Auf Initiative des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages sind in allerletzter Minute zwei sehr wichtige Punkte in das Gesetz aufgenommen worden:

- Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit im Laufe des Schutzschirmverfahrens führt nicht zur Aufhebung des Schutzschirmverfahrens,

- der eigenverwaltende Schuldner kann durch alle seine Rechtshandlungen im Sinne von §55 Abs.2 InsO Masseverbindlichkeiten begründen. Er steht damit faktisch einem vorläufigen, starken Insolvenzverwalter gleich. Eine Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren soll hierdurch erreicht werden.

Um die erforderliche Aufsicht durch das Insolvenzgericht sicherzustellen, wurde aber die Anzeigepflicht des Schuldners bzw. des vorläufigen Sachwalters in Bezug auf den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit im Schutzschirmverfahren (§270b Absatz 3 Satz2 InsO) beibehalten.

### **Fazit**

Das Schutzschirmverfahren bildet ein sehr sinnvolles Instrument, um Restrukturierungsmaßnahmen bei einer nahenden Krise planvoll und zielorientiert anzustoßen. Öffentlichkeitswirksam konnten Verfahren wie Suhrkamp, Leiser, Loewe Küppersbusch oder Condor mit dem Schutzschirmverfahren betrieben werden. Die Insolvenz von Air Berlin hätte wahrscheinlich durch ein Schutzschirmverfahren zu einem anderen Ergebnis geführt. Das A und O eines Schutzschirmverfahrens ist aber die weitestgehende Planung und die Einbindung von Sanierungsprofis, die zusammen mit dem Unternehmen selbstbestimmt die Sanierung innerhalb des Rahmens der Insolvenzordnung durchführen.

**Dr. Aicke Hasenheit** ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.



# „Unser Werk in China läuft autark!“

Wie gehen unsere Mandanten mit den Herausforderungen der Pandemie um? Wir sprechen mit ihnen über diese Probleme. In dieser Ausgabe befragen wir Jürgen Schlote, CEO der Schlote-Gruppe.

Die Corona-Krise hat naturgemäß viele der bdp-Mandanten vor schwierige wirtschaftliche Herausforderungen gestellt. Um herauszufinden, wie unsere Mandanten mit der aktuellen Situation umgehen und welche Maßnahmen unternehmensintern ergriffen wurden, werden wir in dieser und den folgenden Ausgaben von bdp aktuell immer wieder mit Führungskräften über diese schwierigen Fragen sprechen.

Diesen Monat haben wir mit dem CEO der Schlote-Gruppe, Jürgen Schlote, über die aktuelle Situation im Unternehmen gesprochen. Die Schlote-Gruppe ist ein weltweit agierender Technologie- und Kompetenzverbund hoch spezialisierter Werke der industriellen Metallbearbeitung mit innovativen Automatisierungskonzepten. Größtenteils wird hier für die Automobilindustrie produziert. bdp begleitete das Unternehmen im Jahr 2013 nach Tianjin. Die Situation in China, die Entwicklungen in der ganzen Welt und die Auswirkungen auf die Automobilbranche sieht der Geschäftsführer kritisch – trotzdem hat die Krise auch positive Auswirkungen auf das Unternehmen.

\_\_\_ Herr Schlote, in Ihrem TV-Interview mit der „Deutschen Welle“ sagten Sie im Frühjahr: „Der Einbruch der Wirtschaft ist desaströs, die Folgen sind im Moment noch nicht absehbar“. Damals haben Sie sich selbst die Frage gestellt: „Was machen

wir in Zukunft anders?“ Haben Sie darauf für sich selbst eine Antwort gefunden? Abschließend habe ich diese Frage natürlich noch nicht beantwortet, aber was wir anders machen ist, dass wir auf eine deutlich höhere Flexibilität achten, was

unsere Fertigungstechnologien angeht, dass wir deutlich stärker auf die Lieferantenketten und auf deren Absicherung achten und dass wir unsere Vereinbarungen und Verträge noch stärker auf Belastbarkeit und Einhaltung durch den Kunden ausrichten.

\_\_\_ Ihr neuer Standort „Schlote Automotive Italia srl“ wurde gerade erst kürzlich in Betrieb genommen. Stand das Projekt wegen der Krise auf der Kippe?

Das Projekt war tatsächlich seit November 2019 geplant, und durch den Corona-Einbruch ist das Vorhaben nicht gänzlich infrage gestellt worden, aber es haben sich schlichtweg die Terminalschienen verändert. Der Grund, warum wir nach Italien gegangen sind, ist ja unser Kunde. Dieser Kunde ist in Süditalien, und somit verfügen wir über



einen großen Logistikvorteil. Allerdings ist durch den Einbruch der Corona-Krise der Werksaufbau und das gesamte Timing natürlich deutlich beeinflusst worden. Wir wollten eigentlich ab dem 01.07.2020 im Werk produzieren, nun konnten wir den Produktionsstart erst am 01.10.2020 durchführen. Aber auch dieses verspätete Datum konnte nur mit vielen kleinen und größeren Problemen umgesetzt werden.

\_\_\_ *Wie haben Sie in Ihrem Unternehmen auf die Krise reagiert?*

Es gab besonders in unserer Branche nicht wahnsinnig viele Möglichkeiten. Also mussten wir uns auf vier große Themenkreise fokussieren: Der erste Themenkreis war die sofortige Umsetzung von Kurzarbeit, der Zweite ist ein nachhaltiges Kostenreduzierungsprogramm und der dritte große Themenkreis ist die Aussetzung der Tilgung gegenüber Banken. Und über allem standen die ganze Zeit alle erforderlichen Maßnahmen zur Steigerung und Sicherung der Liquidität.

Nach innen gerichteten Aktivitäten bezogen sich weitestgehend auf Videobotschaften an unsere Mitarbeiter sowie regelmäßige schriftliche Updates per Mail und per Aushang. Da wir ja ein Produktionsunternehmen sind, war es uns enorm wichtig, alle Mitarbeiter zu erreichen.

Dazu wurde eine Corona-Task-Force im Unternehmen gebildet, in der es wöchentliche Meetings zur aktuellen Situation und Lösungsfindungen gibt.

\_\_\_ *Wie wurden Ihre Teams restrukturiert?*

Wir haben an unserer Aufbauorganisation nichts grundsätzlich geändert. Der Arbeitsaufwand war gerade am Anfang der Pandemie, als die Kurzarbeit einsetzte, deutlich geringer, das haben sich die Teams dann entsprechend aufgeteilt. Was wir eingeführt haben, waren viele Möglichkeiten für **Homeoffice** und **Remote Working**, natürlich nur in den Bereichen, in denen es umsetzbar ist. Wenn wir den Erfolg von Homeoffice in unserem Unternehmen bisher beurteilen müssten, hat es weitestgehend sehr

erfolgreich funktioniert.

\_\_\_ *Wie hat sich Ihr Arbeitsalltag verändert?*

Erst einmal ist durch Corona alles gefühlt sehr viel langsamer geworden. Man erreicht Menschen schwieriger. Auch Kunden und Lieferanten sind schwerer zu erreichen und auch das eigene Team. Mein persönlicher Alltag hat sich dahingehend verändert, dass ich mich von einem Tag auf den anderen plötzlich fast ausschließlich mit dem Krisenmanagement beschäftigen musste: Wie schaffen wir es, die Maßnahmen in den genannten vier großen Themenbereichen auch schnellstmöglich umzusetzen?

Ich denke, für unsere Mitarbeiter hat sich geändert, dass der Arbeitsort nun teilweise ein anderer ist, genau wie der Workload. Damit hat die Kurzarbeit auch stärker eingesetzt.

\_\_\_ *Schlote betreibt auch ein Werk in Tianjin, China. Wie gehen Sie damit um, dass Sie aktuell nicht vor Ort sein können?*

Unser Schlote-Werk in China läuft zum Glück autark. Das Werk hat eine eigenständige Aufbauorganisation, da gibt es entsprechend von der Werkleitung bis in die Bereichsleitung eigene Verantwortliche und das hat in meinen Augen bis heute letztendlich ganz vernünftig funktioniert.

\_\_\_ *Im Rahmen des Rettungsschirms wurde der Fokus auf die Subventionierung von E-Mobilität gelegt, jedoch werden moderne Verbrenner außen vor gelassen. Wie ist Ihre Meinung zu dieser Entscheidung?*

Also grundsätzlich muss man eins sagen: Alles, was den CO<sub>2</sub>-Ausstoß minimiert, ist positiv zu bewerten. Wo allerdings meines Erachtens nach die Subventionierung zu kurz gedacht ist, ist die Entscheidung nur E-Fahrzeuge und Hybridfahrzeuge zu fördern. Das hat verschiedene Auswirkungen. Für mich nicht nachvollziehbar ist, dass man nicht die modernen Verbrenner auch fördert, denn am Ende wäre es sogar sinnvoll moderne Diesel zu fördern. Diese haben dann den geringsten CO<sub>2</sub>-Ausstoß, und

das NO<sub>x</sub>-Problem ist technisch heutzutage gelöst. Denn, wenn wir davon ausgehen, dass die Deutschen noch Verbrenner fahren, ist man am ökologischsten mit einem modernen Dieselfahrzeug unterwegs.

\_\_\_ *Gab es im Unternehmen trotz der Krise positive Entwicklungen, die Sie überrascht haben?*

Das ist eine sehr schwierige Frage, und es ist noch schwieriger zu beantworten. Eine Sache, die mich jedoch sehr überrascht hat, ist die Tatsache, dass unser Krankenstand dramatisch zurückgegangen ist. Im Vergleich zum Vorjahr hat er sich im selben Zeitraum mehr als halbiert. Die Gründe dafür kenne ich nicht zu 100 %, jedoch ist dies einer der auffälligsten positiven Punkte.

\_\_\_ *Herr Schlote, wir bedanken uns für diese interessanten Einblicke.*



## Die wichtigsten Steuern in China

Bei Chinageschäften sind genaue Kenntnisse des Steuersystems und praktische Erfahrung mit der Steuererhebung unerlässlich. Wir stellen die wichtigsten Steuern und steuerlichen Rahmenbedingungen vor.

Bei Investitionen und Geschäften mit und in China besteht sehr oft das Problem, dass die beteiligten Finanzmanager nur unzureichende praktische Erfahrung in der internationalen Steuererhebung haben. Problematisch sind insbesondere grenzüberschreitende Zahlungsflüsse von China nach Deutschland.

Um nämlich einen reibungslosen Ablauf bei der Aus- und Rückzahlung von Darlehen, Dividenden, Gebühren oder Ausschüttungen sowie Abrechnung der erbrachten Leistungen sicherzustellen, müssen die entsprechenden Transaktionen vertraglich und rechtlich angemessen gestaltet und im Voraus von den chinesischen Behörden genehmigt werden. Dazu muss sich der deutsche Investor jedoch mit den Steuerarten in China befassen. Wir stellen in dieser und der nächsten Ausgabe von bdp aktuell die wichtigsten Steuern und steuerlichen Rahmenbedingungen in China vor.

### Körperschaftsteuer (corporate income tax: CIT, enterprise income tax: EIT)

- Der Körperschaftsteuersatz für in China ansässige Unternehmen sowie für Betriebsstätten\* beträgt 25%. Um Unternehmen zu fördern und zu motivieren, wurden in China zahlreiche Richtlinien für ermäßigte Körperschaftsteuersätze herausgegeben. Natürlich müssen die Unternehmen dafür die Anforderungen dieser Präferenzpolitik erfüllen.
- Für nicht in China ansässige Unternehmen gilt ein Körperschaftsteuersatz von 20%, welcher jedoch durch Präferenzpolitik auf 10% (für aus China stammende Einkünfte) reduziert wird.

### Ermäßigter CIT-Satz für in China ansässige Unternehmen:

- Für High-/New-Tech-Unternehmen: 15%
- Für „small profit“-Unternehmen: Kleine Unternehmen mit niedrigem Gewinn, einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von weniger als 1 Million RMB und zwischen 1 Million RMB und 3 Millionen RMB sind berechtigt, ihre Steuer auf der Grundlage von jeweils nur 25% beziehungsweise 50% ihres steuerpflichtigen Einkommens mit einem Vorzugskörperschaftsteuersatz von 20% berechnen zu lassen. Diese Regelung gilt vorerst bis 31. Dezember 2021.
- Für Unternehmen in den geförderten Bereichen im Westen Chinas: 15%
- Für fortschrittliche Technologiedienstleistungsunternehmen: 15%
- Für geförderte Unternehmen, die in der Hengqin New Area in der Provinz Guangdong, in der Pingtan Comprehensive Experimental Area in der Provinz Fujian und in der Qianhai Shenzhen-Hong Kong Modern Service Industry Cooperation Zone in Shenzhen City Qianhai gegründet wurden: 15%
- Für Drittunternehmen, die sich mit der Verhütung und Kontrolle von Umweltverschmutzung befassen: 15%. Diese Verordnung gilt vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021.
- Für geförderte Industrieunternehmen, die im Freihandelshafen von Hainan registriert sind und substantiell tätig (substantive business activities) sind: 15%.
- Für Unternehmen für integriertes Schaltungsdesign: 15%
  - Für Key Software Enterprises und Integrated Circuit Design Enterprises: 10%



\* **Betriebsstätte:**

Eine feste Geschäftsstelle, über die die Geschäfte eines Unternehmens ganz oder teilweise abgewickelt werden.

Nach den Regelungen des DBA (Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und China) zu Betriebsstätten:

Setzt ein deutsches Unternehmen seine Mitarbeiter oder andere von ihm beauftragte Personen für Dienstleistungen, einschließlich Beratung, oder für mehrere miteinander verbundene Projekte in China ein, können nur solche Dienstleistungen einer Betriebsstätte zugeordnet werden, die für einen zusammenhängenden Zeitraum oder für Gesamtzeiträume von mehr als 183 Tagen innerhalb von 12 Monaten erbracht werden.

**Umsatzsteuer (VAT)**

- Auf den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Verarbeitungen, Reparatur- und Ersatzleistungen sowie auf eingeführte Waren, die Transportdienstleistungen und sogenannte „moderne“ Dienstleistungen wird Umsatzsteuer erhoben
- Steuersatz: 13 %, 9 %, 6 %, 3 % und 0 % (abhängig von den Dienstleistungen)
- Kleine Gewerbe: bezahlen 3 % (sofern nicht anders angegeben).

**Besteuerung für allgemeine Steuerzahler (general VAT tax payer)**

- Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen RMB müssen sich als „general VAT tax payer“ bei den chinesischen Steuerbehörden registrieren
- Voraussetzung ist allerdings ein solides Buchhaltungssystem und das Vorlegen korrekter Steuerunterlagen
- Auch Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 5 Millionen RMB können beantragen als Normalsteuerzahler (*general taxpayer*) eingestuft zu werden (um durch den Vorsteuerabzug die Umsatzsteuerbelastung zu reduzieren).

**Berechnungsmethode:**

- Umsatzsteuer = Aktuelle Ausgangssteuer - Aktuelle Vorsteuer
- Ausgangssteuer = Umsatzvolumen x Umsatzsteuersatz
- Umsatzvolumen = Umsatzvolumen einschließlich Steuer / (1 + Umsatzsteuersatz)

**Besteuerung für Kleingewerbe (small scale VAT tax payer)**

- Nicht vorsteuerabzugsberechtigt
- Jahresumsatz ≤ 5 Million RMB
- Pauschaler Umsatzsteuersatz: 3 %

**Berechnungsmethode:**

- Umsatzsteuer = Umsatzvolumen x Umsatzsteuersatz (3 %)
- Umsatzvolumen = Umsatzvolumen einschließlich Steuer / (1 + Umsatzsteuersatz: 3 %)

In der kommenden Ausgabe von bdp aktuell informieren wir über Zusatzsteuern, Stempelsteuer, Umweltschutzsteuer, Zölle, individuelle Einkommenssteuer sowie Verrechnungspreise.

| Nr. | Steuerkategorien  | Satz |
|-----|---|------|
| 1   | Verkauf oder Einfuhr von Waren (außer Nr. 9 -12)  | 13 % |
| 2   | Bearbeitungs-, Reparatur- und Ersatzleistungen  | 13 % |
| 3   | Vermietung von Sachanlagen  | 13 % |
| 4   | Vermietung von Immobilien-Dienstleistungen  | 9 %  |
| 5   | Verkauf von Immobilien  | 9 %  |
| 6   | Baugewerbe  | 9 %  |
| 7   | Transportdienstleistungen   | 9 %  |
| 8   | Übertragung von Landnutzungsrechten   | 9 %  |
| 9   | Futtermittel, chemische Düngemittel, Pestizide, landwirtschaftliche Maschinen und Mulchfolien   | 9 %  |
| 10  | Getreide, landwirtschaftliche Produkte, Speiseöle und Kochsalz  | 9 %  |
| 11  | Leitungswasser, Wärmeversorgung, Klimatisierung, Warmwasser, Gas, Flüssiggas, Erdgas, Dimethylether, Methan und Kohleprodukte für den Haushaltsgebrauch | 9 %  |
| 12  | Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Audio-visuelle Produkte und elektronische Publikationen   | 9 %  |
| 13  | Postdienste   | 9 %  |
| 14  | Basisdienste für die Telekommunikation  | 9 %  |
| 15  | Mehrwertdienste für die Telekommunikation   | 6 %  |
| 16  | Finanzdienstleistungen  | 6 %  |
| 17  | moderne Dienstleistungen  | 6 %  |
| 18  | Dienstleistungen bezogen auf das Leben  | 6 %  |
| 19  | Verkauf von immateriellen Vermögenswerten (außer Landnutzungsrechten)   | 6 %  |
| 20  | Export von Waren  | 0 %  |
| 21  | Grenzüberschreitender Verkauf von Dienstleistungen und immateriellen Vermögenswerten im Rahmen des Staatsrates  | 0 %  |

**Fang Fang**

ist Partnerin bei bdp China. Sie leitet das China Desk bei bdp Deutschland und ist Vice President der bdp Mechanical Components (Shanghai) Co. Ltd.



**Sara Zimmermann**

ist Senior Consultant beim bdp China Desk.



# Normale Lebensführung

Prozesskosten wegen Baumängeln eines selbst genutzten Eigenheims sind keine außergewöhnlichen Belastungen.

Prozesskosten, die wegen Baumängeln bei der Errichtung eines selbst genutzten Eigenheims entstanden sind, sind nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abzugsfähig.

Das hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit rechtskräftigem Urteil entschieden. Weder der Erwerb eines Einfamilienhauses noch Baumängel sind in diesem Sinne unüblich und somit auch keine außergewöhnliche Belastung i. S. des § 33 EStG.

### Sachverhalt

Im Oktober 2015 beauftragten die Steuerpflichtigen ein Massivbau-Unternehmen mit der Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Unterkellerung auf einem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück. Wegen gravierender Planungs- und Ausführungsfehler gingen die Steuerpflichtigen gegen das Bauunternehmen gerichtlich vor, unter anderem im Wege eines Beweissicherungsverfahrens. Im Jahr 2017 zahlten sie dafür Gerichts- und Rechtsanwaltskosten i. H. v. insgesamt rund 13.700 Euro.

Im Jahr 2018 wurde über das Vermögen des Bauunternehmens das Insolvenzverfahren eröffnet. Mit ihrer Einkommenssteuererklärung für 2017 machten die Steuerpflichtigen die ihnen entstandenen Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG geltend und wiesen auf ihre extrem angespannte finanzielle Situation hin.

Das Finanzamt ließ die Kosten bei der Steuerfestsetzung unberücksichtigt. Das nachfolgende Einspruchsverfahren war ebenso erfolglos wie das sich anschließende Klageverfahren.

### Entscheidung

Das Finanzgericht entschied, dass die Ansprüche, die die Steuerpflichtigen mit den Gerichtsverfahren verfolgt hätten, zwar ihr zukünftiges Eigenheim betreffen haben und für sie von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gewesen seien. Jedoch habe für sie zu keiner Zeit die Gefahr bestanden, die Existenzgrundlage zu verlieren oder die lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

Die Steuerpflichtigen seien beide erwerbstätig gewesen und hätten eine ihrem Wohnbedürfnis entsprechende Mietwohnung bewohnt. Das Baugrundstück sei nicht lebensnotwendig gewesen und hätte notfalls verkauft werden können. Außerdem seien die Aufwendungen auch nicht außergewöhnlich.

Denn der Erwerb eines Einfamilienhauses berühre typischerweise das Existenzminimum nicht und erscheine deshalb steuerlich als Vorgang der normalen Lebensführung. Auch Baumängel seien nicht unüblich, sodass entsprechende Prozesskosten wegen solcher Mängel ebenfalls grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden könnten. Dies entspreche auch der bisherigen Rechtsprechung des BFH.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz  
07.05.2020, 3 K 2036/19

**Rüdiger Kloth**  
ist Steuerberater und  
seit 1997 Partner bei  
bdp Hamburg.



„Alles klar, Herr Kommissarski!“  
Das vierte bdp-Business-Frühstück war einem ernsten Thema gewidmet: „Der Verkauf auf Rechnung: Ein ‚offenes Tor‘ für Wirtschaftskriminalität“.



Foto: © Martina van Kann

Erik Manke, der seit seinem Studium zum Kriminalbeamten seit 20 Jahren auf der Jagd nach Betrügern ist, erläuterte ebenso anschaulich wie humorvoll, wie man bei einem Vertrieb, der den Kauf auf Rechnung anbietet, besonderen Angriffen ausgesetzt ist. Bei diesem Vortrag wunderte man sich nur, wie Betrüger, die eigentlich gar nicht wirklich schlau sind, ihre Masche erfolgreich durchziehen können. Unvergessen bleiben die Einblicke in den Erfindungsreichtum der Betrüger bei der Erfindung von Identitäten, wenn Bank- und Kundenkonten angelegt werden.

Aber es bleibt auch das ungute Gefühl, dass unser Wirtschaftssystem mit seinen Zielvorgaben und Boni auch dazu führt, dass bei manchem Geschäft nicht so genau hingeschaut wird, so dass die kleinen und großen Gauner leichtes Spiel haben.

Erik Manke, der seit 2016 als Inhaber seiner eigenen Firma Nodolos, mit der er professionelle Betrugsprävention anbietet, hat uns dafür die Augen geöffnet. Das hat die begeisterten Teilnehmer dann auch dazu animiert, ihre eigenen Erfahrungen beim anschließenden gemeinsamen Frühstück auszutauschen.

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich möchte mich über das Schuttschirmverfahren informieren.  
Bitte kontaktieren Sie mich.
- Ich hätte gern Unterstützung bei der Krisenkommunikation.  
Bitte rufen Sie mich an.

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



Rechtsanwälte · Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung  
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam  
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin · Zürich



[www.bdp-team.de](http://www.bdp-team.de)

## bdp Germany

### Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin  
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

### Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden  
bdp.dresden@bdp-team.de · +49 351 – 811 53 95 - 0

### Frankfurt

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel  
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

### Hamburg

Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg  
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

### Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg  
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

### Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam  
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

### Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock  
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

### Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin  
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

## bdp Bulgaria

### Sofia

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000

## bdp China

### Tianjin

Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road  
Hexi District, 300042 Tianjin, China

### Qingdao

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road  
266071 Qingdao, China

### Shanghai

Room 759, Building 3, German Center  
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

## bdp Spain

### Marbella

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga

## bdp Switzerland

### Zürich

Stockerstraße 41 · 8002 Zürich